

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Technische Biologie

Vom 14. Juli 2014

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Nr. 9 und 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Universität Stuttgart am 07. Mai 2014 die nachstehende Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelorstudiengang Technische Biologie vom 13. August 2009 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 42/09), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. April 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 28/13), beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes am 14. Juli 2014, Az. 7831.176-B-04 zugestimmt.

Artikel 1

1. § 21 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Orientierungsprüfung besteht aus den Modulprüfungen:

- Technische Biologie I
- und 1 weiteres von 4 Basismodulen der ersten beiden Semester (Einführung Chemie, oder Mathematik für Chemiker I, oder Einführung in die Physik, oder Biochemie I)“

2. Die Anlage I wird wie folgt gefasst:

„Anlage I: Übersicht über die Modulprüfungen mit Ausführungsbestimmungen

Nr.	Modul	Pflicht/ Wahl	Semester						Studien- leistung	Prüfung/Dauer	Leistungs- punkte
			1	2	3	4	5	6			
Basismodule											
1	Mathematik für Chemiker I	P	x						V	PL	6
2	Mathematik für Chemiker II			x					V	PL	6
3	Einführung in die Physik	P	x	x					USL	PL	9
4	Einführung Chemie für Technische Biologen	P	x	x					USL	PL	9
5	Organische Chemie	P			x				USL		3
6	Einführung in die Biochemie	P		x						PL	6
7	Biochemie Praktikum	P			x	x			USL		6
8	Bioinformatik I und Biostatistik I	P			x				USL	PL	6
Kernmodule (1)											
9	Technische Biologie I	P	x						USL	PL	12
10	Technische Biologie II	P		x					USL	PL	9
11	Technische Biologie III	P			x				V, USL	PL	12
12	Verfahrenstechnik	P			x					PL	12
13	Systembiologie	P				x	x		USL	PL	9
14	Isotopentechnik	P					x		USL		3
15	Modulcontainer Vertiefungsfach I	W					x		USL		9

16	Modulcontainer Vertiefungsfach II	W						x	USL		9
17	Wissenschaftliches Arbeiten	P						x		PL	12
Ergänzungsmodule (2)											
18	Modulcontainer Ergänzung Naturwissenschaften	W				x	x		USL		6
19	Modulcontainer Technische Biologie IV	W				x			USL		6
Schlüsselqualifikationen (3)											
20	Modulcontainer Schlüsselqualifikation fachübergreifend	W				x	x		USL		6
21	Modulcontainer Schlüsselqualifikation fachaffin	W				x	x		USL		12
Bachelorarbeit											
22	Bachelorarbeit	P						x		PL	12

Ausführungsbestimmungen für die Ergänzungsmodule:

- (1) Es müssen zwei Module im Umfang von jeweils 9 LP aus den Modulcontainern Vertiefungsfach I oder II erfolgreich absolviert werden.
- (2) Es müssen zwei Module im Umfang von jeweils 6 LP aus den Modulcontainern Ergänzung Naturwissenschaften und Technische Biologie IV erfolgreich absolviert werden
- (3) Es müssen Module zu fachübergreifenden Schlüsselqualifikationen im Umfang von 6 LP erfolgreich absolviert werden. Es müssen Module zu fachaffine Schlüsselqualifikationen im Umfang von 12 LP absolviert werden.

Die einzelnen wählbaren Module, die den Katalogen zugeordnet sind, lassen sich dem Modulhandbuch entnehmen und werden entsprechend § 5 vom Prüfungsausschuss definiert.

Module, die im Bachelorstudium erfolgreich absolviert werden, können nicht mehr im Masterstudium angerechnet werden.

Weitere Erläuterungen:

1. Erläuterung der Abkürzungen:
 - P = Pflichtmodul; W = Wahlmodul
 - V = Vorleistung; USL = unbenotete Studienleistung;
 - PL= Modulabschlussprüfungsleistung; S = schriftliche Modulabschlussprüfung; M = mündliche Modulabschlussprüfung;
 - LBP= Lehrveranstaltungs begleitende Prüfung.
2. Die Semester, in denen das Modul abgelegt werden soll, sind durch ein „x“ gekennzeichnet.
3. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ nur „PL“ angegeben bzw. die Dauer der Prüfung nicht geregelt, so sind Art und Umfang der Prüfung im Modulhandbuch geregelt.
4. Ist in der Spalte „Prüfung/Dauer“ „LBP“ angegeben, werden Art und Umfang der Prüfung durch den Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
5. Setzt sich ein Modul aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, sind die Leistungspunkte, die auf die Teilleistung entfallen, in der jeweiligen Spalte in Klammern angegeben.“

Artikel 3

- (1) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2014 in Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bereits Prüfungen im Modul „Mathematik für Chemiker“ abgelegt haben, können das Modul nach den bisher geltenden Regelungen abschließen, längstens jedoch bis zum 31. März 2016.

Stuttgart, den 14. Juli 2014

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
(Rektor)